

15

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 154/63

URTEIL

Verkündet am

4. März 1966

Zug,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauern Wilhelm I [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. h. c.
[REDACTED] -

gegen

die Witwe Emilie P [REDACTED] geb. I [REDACTED] in B [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. März 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 16. Juli 1963 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister. Ihre Mutter, die Witwe Louise I. geb. F., war Eigentümerin eines etwa 20 ha großen Hofes, der seit 1935 von dem Beklagten bewirtschaftet wurde. Nach dem Tode ihres Ehemannes lebte die Mutter zunächst bei Verwandten im J. Sie zog dann nach der Behauptung der Klägerin am 1. Dezember 1946, nach der Behauptung des Beklagten am 1. Mai 1947 zu der Klägerin und zu deren Ehemann, die damals in S. wohnten. Im Herbst 1956 gab der Ehemann der Klägerin sein Geschäft in S. auf und zog mit seiner Familie und der Mutter der Parteien nach B.

Am 30. September 1959 errichtete die Mutter ein notarielles Testament, in dem sie den Beklagten und den Bruder Edo der Parteien auf den Pflichtteil setzte, weil der Beklagte ihren Hof in S. seit 1935 zu einem ungewöhnlich billigen Pachtzins bewirtschaftet und außerdem 1935 von ihrem Ehemann einen

- 3 -

vollständigen Hofbeschlagn erhalten habe, und weil der Bruder Edo die Hofstelle ihres verstorbenen Ehemannes in S [REDACTED] und außerdem noch eine Stelle in T [REDACTED] geerbt habe. Zu ihren Erben setzte sie ihre übrigen sechs Kinder ein. Weiter bestimmte sie, daß die Klägerin außer ihrem Erbteil DM 10.000,-- vorweg erhalten solle, weil die Klägerin und ihr Ehemann sie seit 1946 in uneigennütziger Weise unterhalten und gepflegt hätten.

Am 5. Dezember 1959 stellte die Mutter der Parteien dem Ehemann der Klägerin folgenden Schuldschein aus:

"Ich, Frau Louise I [REDACTED], B [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED] bescheinige hiermit, daß ich meinem Schwiegersohn, Herrn Heinrich P [REDACTED] an Pensionsgeld für 10 Jahre vom 1.12.1946 bis zum 1.12.1956 DM 12.000,-- schulde. Von mir zahlbar nach Auszahlung meiner Landstelle oder durch Aufnahme einer Hypothek. Verjährung ist ausgeschlossen."

In einer am 17. September 1960 errichteten notariellen Nachfuge zu ihrem Testament vom 30. September 1959 erklärte die Mutter der Parteien, daß ihr Hof in S [REDACTED] unter allen Umständen verkauft und der Erlös unter ihren Kindern entsprechend ihrem Testament verteilt werden solle, da man sich in der Familie darüber einig gewesen sei, daß ihr Hof allen Kindern gemeinsam zugute kommen solle. Weiter ist in der Nachfuge bestimmt:

"Meinem Schwiegersohn, Heinrich P [REDACTED], schulde ich Kostgeld für die Zeit vom 1. Dezember 1946 bis jetzt. Aus diesem Grunde soll er aus meinem Nachlaß vorab einen Betrag von DM 10.000,-- erhalten."



Dieser Betrag ist unabhängig von den weiteren DM 10.000,--, die meine Tochter, Frau Emilie P. erhält."

Am selben Tage verkaufte die Mutter der Parteien ihren Hof für DM 175.000,-- an den minderjährigen Heinz-Georg I. Am 13. Oktober 1960 verstarb die Mutter der Parteien im Alter von 80 Jahren.

Am 15. April 1961 beantragte der Beklagte beim Landwirtschaftsgericht in Nordenham die Feststellung, daß er Hoferbe des mütterlichen Hofes in S. geworden sei. In diesem Verfahren schlossen am 8. Juni 1961 die Klägerin und die weiteren fünf Erben des Testaments vom 30. September 1959 mit dem Beklagten einen Erbauscinandersetzungsvertrag, in dem sie die Hoferbfolge des Beklagten anerkannten; der Beklagte verpflichtete sich hingegen, an die sechs Testamentserben bis zum 31. Dezember 1961 eine Abfindung von je DM 6.000,-- zu zahlen, die auf DM 6.000,-- ermäßigten Gebührenschulden der Mutter bei dem Rechtsanwalt Dr. P. bis zum 1. August 1961 zu bezahlen und die Testamentserben von allen Kosten der Krankheit und der Beerdigung der Mutter sowie von allen Ansprüchen des Hofkäufers Heinz-Georg I. freizustellen. Die Klägerin verzichtete auf das ihr in dem Testament vom 30. September 1959 ausgesetzte Vermächtnis von DM 10.000,--. Am selben Tage verglich sich der Beklagte mit dem Hofkäufer auf eine Aufhebung des Kaufvertrages gegen Zahlung von DM 11.000,-- bis zum 31. Dezember 1961.

Mit Beschluß vom 8. Juni 1961 stellte das Landwirtschaftsgericht fest, daß der Beklagte Hoferbe des mütterlichen Hofes geworden sei, weil in den Jahren 1935 bis 1952 ein formloser Erbvertrag über den Hof zwischen der Mutter und dem Beklagten zustandegekommen sei.

Am 2. November 1961 verstarb der Ehemann der Klägerin. Erbin ist die Klägerin.

Im Januar 1962 hat die Klägerin mit der vorliegenden Klage den Beklagten aus dem Schuldschein vom 5. Dezember 1959 zunächst auf Zahlung von DM 12.000,-- in Anspruch genommen. Sie hat ihren Antrag im Verlaufe des erstinstanzlichen Verfahrens ermäßigt und beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von DM 10.000,--,
nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Zur Begründung hat sie vorgetragen, ihre Mutter habe nach Abzug von Steuern und Abgaben für den Hof nur noch geringe Einnahmen gehabt, die ihr verstorbener Ehemann der Mutter zur freien Verfügung belassen habe. Er habe jedoch mit der Mutter vereinbart, daß er für jeden Monat, den er sie versorge, RM 100,-- bzw. DM 100,-- erhalten solle. Nach der Aufgabe des Geschäfts in S. [REDACTED] und nach dem Umzug nach B. [REDACTED] habe ihr Ehemann nur noch geringe Einkünfte gehabt; damals habe er dann monatlich DM 100,-- Pensionsgeld mit der Mutter vereinbart; diesen Betrag habe die Mutter dann auch bezahlt. Gleichzeitig sei festgelegt worden, daß ihr Ehemann für die zurückliegende Zeit vom 1. Dezember 1946 bis zum 1. Dezember 1956 eine Unterhaltsforderung von DM 12.000,-- habe, worüber der Schuldschein vom 5. Dezember 1959 ausgestellt worden sei. Die beiden Vermächtnisse von je DM 10.000,-- habe die Mutter für sie und ihren Ehemann ausgesetzt, weil ihre Mutter die Auffassung vertreten habe, daß nach dem 1. Dezember 1956 ein Unterhaltssatz von monatlich DM 100,-- ganz unzureichend sei und daß die gesamten Unterhaltsleistungen vom 1. Dezember 1946 bis zu ihrem Tode wohl DM 20.000,-- ausmachen würden. Das Vermächtnis für ihren Ehemann von DM 10.000,-- habe eine Bestätigung

des Schuldscheins vom 5. Dezember 1959 sein sollen. Bei Abschluß des Vergleichs vom 8. Juni 1961 habe sie zwar auf ihre Vermächtnisforderung verzichtet, die Forderungen ihres Ehemannes seien dagegen vom Vergleich ausgenommen worden. Sie stütze ihre Klageforderung auf den Schuldschein vom 5. Dezember 1959, behalte sich aber Ansprüche aus dem Vermächtnis in der Nachfuge vom 17. September 1960 zu Gunsten ihres Ehemannes vor.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, der Klägerin ständen Ansprüche aus dem Schuldschein nicht zu, da dieser inhaltlich unrichtig sei. Die Mutter der Parteien habe nicht ohne Bezahlung bei der Klägerin und deren Ehemann gewohnt; sie habe dem Ehemann der Klägerin kein Pensionsgeld geschuldet. Die Mutter habe immer genügend Geld zu ihrem Lebensunterhalt gehabt. Er und sein Bruder Edo hätten laufend Beträge an die Mutter bezahlt; sein Bruder Edo habe außerdem jährlich ein fettes Schwein geliefert. Als die Mutter am 1. Oktober 1956 mit der Klägerin und deren Ehemann nach B. gezogen sei, habe sie ein Bankguthaben von DM 5.000,-- gehabt. Nicht die Klägerin und ihr Ehemann hätten die Mutter unterhalten, sondern die Mutter habe ihrerseits beide geldlich unterstützt. Außerdem habe sich die Mutter ihren Lebensunterhalt selbst verdient, indem sie der Klägerin und deren Ehemann in S. den Haushalt geführt habe, während die Klägerin und ihr Ehemann im Geschäft tätig gewesen seien. Eine Forderung aus dem Schuldschein bestehe auch deshalb nicht, weil der Schuldschein durch das Vermächtnis in der Nachfuge vom 17. September 1960 ersetzt worden sei. Aber auch aus dem Vermächtnis sei die Klageforderung nicht begründet, da er, der Beklagte, die beiden Testamente vom 30. September 1959 und vom

17. September 1960 angefochten habe, weil die Mutter bei der Aussetzung der Vermächtnisse davon ausgegangen sei, daß ihr Hof für DM 175.000,-- verkauft sei und die Vermächtnisse aus dem Verkaufserlös bezahlt werden könnten. Ferner seien die Vermächtnisse auch nach § 16 Abs. 1 Satz 1 HöfO nichtig, da in der Vermächtnisanordnung ein Ausschluß der Erbfolge kraft Höferechts liege; denn der Hof sei bereits so verschuldet, daß eine Belastung mit den Vermächtnissen nicht mehr tragbar sei. Er hafte schließlich deshalb nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten der Mutter, weil er nicht Hoferbe, sondern Käufer des Hofes sei, und weil zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten der hoffreie Nachlaß heranzuziehen sei.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen den Beklagten zur Zahlung von DM 9.239,48 nebst Zinsen verurteilt. Von den mit der Klage geltend gemachten DM 10.000,-- hat das Landgericht DM 760,32 aberkannt, weil insoweit nach § 15 HöfO Berichtigung aus dem hoffreien Nachlaß erfolgen müsse und der Beklagte als Hoferbe nicht hafte.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf volle Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht ersichtlich, ohne sich ausdrücklich mit diesen Fragen zu befassen, mit dem Landgericht davon aus, daß der Beklagte als Hoferbe nach § 15 Abs. 1 HöfO für Nachlaßverbindlichkeiten haftet und nach § 15 Abs. 3 HöfO in dem vom Landgericht zuerkannten Umfang verpflichtet ist, die hier eingeklagte Forderung des Ehemannes der Klägerin gegen die Erblasserin auf Ersatz von Aufwendungen für geleisteten Unterhalt zu berichtigen. Das Berufungsgericht erblickt in dem von der Mutter der Parteien ausgestellten Schuldschein vom 5. Dezember 1959 ein deklaratorisches Anerkenntnis, das das Bestehen einer Schuld bestätigen solle. Diese vertragliche Bestätigung eines Schuldverhältnisses habe die Wirkung, daß der Schuldner mit solchen Einwendungen ausgeschlossen werde, die ihm bei Abschluß des Bestätigungsvertrages bekannt seien. Der Beklagte müsse demnach beweisen, daß der Ehemann der Klägerin der Mutter der Parteien während des fraglichen Zeitraums keinen Unterhalt gewährt oder jedenfalls nicht die Absicht gehabt habe, von der Mutter der Parteien Ersatz zu verlangen.

Diesen Ausgangspunkt, gegen den rechtliche Bedenken nicht bestehen, greift auch die Revision nicht an.

II. Das Berufungsgericht führt dann weiter aus, es sei nicht bewiesen, daß die Mutter der Parteien in der Zeit bis zum 1. Dezember 1956 ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln voll bestritten habe, daß sie vom Ehemann der Klägerin in dieser Zeit keinen Unterhalt bekommen habe, und daß sie ihm entgegen ihrem Schuldanerkentnis kein Pensionsgeld schuldig geworden sei.

1. a) Der Beklagte habe, so fährt das Berufungsgericht fort, keinen Beweis dafür angetreten, daß die Mutter der Parteien mit dem Ehemann der Klägerin vereinbart habe, der Ehemann der Klägerin müsse ihr für ihre Tätigkeit im Haushalt Unterhalt gewähren. Nur wenn das der Fall gewesen wäre, würde die Mutter der Parteien einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Unterhalt gehabt haben. § 612 Abs. 1 BGB, wonach eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gelte, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten sei, finde keine Anwendung; denn wenn eine Mutter sich im Haushalt der Tochter und des Schwiegersohnes betätige, dann sprächen die Umstände nicht dafür, daß das nur gegen Vergütung geschehe, zumal die Mutter der Parteien bereits 66 bis 76 Jahre alt gewesen sei.

b) Soweit die Revision dem entgegenhält, wenn die Mutter der Parteien den Haushalt und die Kinder versorgt habe, so habe sie mindestens ihren Unterhalt verdient, es wäre sogar die Zahlung eines angemessenen Barentgelts an sie angebracht gewesen, kann sie mit diesem Vorbringen keinen Erfolg haben. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung der objektiven Umstände (Stellung der Beteiligten zueinander, Alter der Mutter, Art der Tätigkeit) zu dem Ergebnis kommt, es sei keine Vergütung vereinbart worden. Darüber hinaus hätte das Berufungsgericht auch aus dem Umstand, daß die Mutter einen Ersatzanspruch des Schwiegersohnes anerkannt hat, folgern dürfen, daß die Mutter ihrerseits für ihre Tätigkeit im Haushalt kein Entgelt beansprucht hat.

Unter diesen Umständen kommt es auf den für die Tätigkeit der Mutter im Haushalt angetretenen Beweis nicht an; die von der Revision nach § 286 ZPO erhobene Rüge stößt ins Leere.

2. Die Revision vertritt weiterhin die Auffassung, das Berufungsgericht habe bei prozeßordnungsmäßiger Würdigung des Sachverhalts zu dem Ergebnis kommen müssen, daß allenfalls seit dem 1. Oktober 1957 mit dem Ehemann der Klägerin ein Betrag von monatlich DM 100,-- als Unterhaltersatz vereinbart worden sein sollte. Die Revision entnimmt ihre Folgerung einem Briefe der Mutter der Parteien vom 26. September 1957 an den Bruder Edo, der sich in den Akten 4 O 79/59 Landgericht Oldenburg, I., Wilhelm ./.. I., Louise befindet und in dem es heißt: "W. (das ist der Beklagte) meinte, ich verdiente hier doch ohnehin in den vielen Jahren soviel Geld, da hat Heinz (das ist der Ehemann der Klägerin) ihm in Gegenwart des Herrn Amtsrichters und der anderen Herren gesagt, daß ich bis jetzt noch keinen Pfennig verdient hätte, aber vom 1. Oktober an müßte ich ihm jeden 1. des Monats DM 100,-- bezahlen. Das ist auch recht so, denn das Leben ist hier furchtbar teuer mit allem drum und dran". Entgegen der Auffassung der Revision brauchte sich das Berufungsgericht nicht mit diesem Brief auseinander zu setzen, weil es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht darauf ankommt, von welchem Zeitpunkt an zwischen der Mutter und dem Ehemann der Klägerin ein "fester Unterhaltssatz" vereinbart worden ist. Entscheidend ist vielmehr allein, wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, ob der Beklagte den Nachweis erbracht hat, daß der Ehemann der Beklagten keinen Unterhalt in der fraglichen Zeit an die Mutter der Klägerin geleistet hat oder daß zwischen ihnen vereinbart worden ist, dieser Unterhalt solle unentgeltlich gewährt werden. Dem Brief ist nur zu entnehmen, daß die Mutter ab 1. Oktober 1957 angesichts der neuen Verhältnisse monatlich DM 100,-- an den Ehemann der Klägerin zahlen sollte, nicht dagegen, daß für die frühere Zeit vereinbart gewesen sei, die Mutter der Parteien erhalte den Unterhalt unentgeltlich oder gegen Leistung ihrer Dienste im Haushalt des Ehemannes der Klägerin.

Hiernach ist auch diese Rüge der Revision unbegründet; dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte den Brief überhaupt in prozeßordnungsmäßiger Weise als Beweismittel für seine Behauptung bezeichnet hat (vgl. BGH DRiZ 1963, 60).

3. Da, wie bereits unter II 1 b) ausgeführt, trotz einer zu Gunsten des Beklagten unterstellten Tätigkeit der Mutter der Parteien im Haushalt der Klägerin und ihres Ehemannes der Nachweis nicht erbracht ist, daß dem Ehemann der Klägerin kein Erstattungsanspruch wegen des von ihm der Mutter der Klägerin geleisteten Unterhalts zusteht, kommt es auf das Vorbringen der Revision zur Haushaltstätigkeit der Mutter der Klägerin in B [REDACTED] und auf die Rüge nach § 286 ZPO (unterlassene Vernehmung des Zeugen Edo I [REDACTED]) nicht an. Im übrigen war dieser Zeuge nicht für die Tätigkeit der Mutter im Haushalt, sondern dafür benannt worden, daß die Mutter Leistungen des Bruders Edo auch in bar erhalten habe.

4. Die Revision rügt weiterhin Verletzung des § 286 ZPO mit folgendem Vortrag: das erste Testament der Mutter vom 27. Oktober 1947 erwähne von einem Verpflegungsgeld nichts. Das zweite Testament vom 30. September 1959 bestimme in Ziff. 2, die Klägerin solle außer ihrem Erbteil einen Betrag von DM 10.000,-- erhalten, weil sie und ihr Ehemann die Erblasserin seit 1946 in uneigennütziger Weise unterhalten und gepflegt hätten. Diese Bestimmung spreche gegen die Vereinbarung eines Verpflegungsgeldes. Denn wäre ein solches vereinbart gewesen, so hätte der Notar das hier vermerkt. In einem solchen Falle wäre die Verköstigung auch nicht uneigennützig gewesen. Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Die Berechtigung der Ansprüche der Klägerin setzt nicht die "Vereinbarung" eines Pflegegeldes voraus. Es genügt vielmehr, daß der Unterhalt tatsächlich geleistet ist ohne daß die Absicht

gefehlt hat, Ersatz zu verlangen, wie dies die Klägerin behauptet und der Beklagte nicht auszuräumen vermocht hat, obwohl ihn insoweit angesichts des Schuldscheins vom 5. Dezember 1959 die Beweislast trifft. Im übrigen war das Berufungsgericht nicht genötigt, aus dem Begriff "uneigennützig" zu schließen, es sei vereinbart gewesen, die Mutter der Parteien solle "unentgeltlich" Unterhalt bekommen. Denn die Gewährung von Unterhalt ist auch dann uneigennützig, wenn sie ohne laufende Bezahlung nur im Hinblick auf eine in der Zukunft liegende Abgeltung erfolgt, von der weder der Zeitpunkt noch der Umfang feststeht.

5. Schließlich wendet sich die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Beklagte könne sich auch nicht auf die Vermutung des § 685 Abs. 2 BGB berufen, wonach im Zweifel anzunehmen sei, daß die Absicht fehle, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen, wenn Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt gewähren; denn diese Vorschrift gelte nicht im Verhältnis von Schwiegermutter zu Schwiegersohn. Die Revision meint, das Berufungsurteil erwähnte nur § 685 Abs. 2 BGB, damit sei übersehen, daß dem Anspruch der Klägerin bereits § 685 Abs. 1 BGB entgegenstehe, der bestimme, daß dem Geschäftsführer ein Anspruch nicht zustehe, wenn er nicht die Absicht gehabt habe, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen. Das Verhalten der Eheleute P. in den Jahren bis September 1957 beweise, daß ihnen die Absicht gefehlt habe, für geleisteten Unterhalt Ersatz zu verlangen.

Mit diesem Vorbringen kann die Revision nicht gehört werden, denn sie setzt sich damit in Widerspruch zu der aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Feststellung des Berufungsgerichts, es sei eben nicht bewiesen, daß dem Ehemann

der Klügerin die Absicht gefehlt habe, von der Mutter der Parteien Ersatz für geleisteten Unterhalt zu verlangen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegt danach ein Fall des § 685 Abs. 1 BGB nicht vor.

III. Da die Revision somit in keinem Punkt Erfolg hat, war sie mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Sprenkman

Mösl

Alff

Simon